

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹ Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. ² Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹ Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹ Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ² Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹ Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ² Selbstständig Tätige erhalten

eine Pauschalentschädigung von 25 Euro je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³ Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 Euro je volle Stunde. ⁴ Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes

§ 4 Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte - Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7.05.2014 außer Kraft.

Kraiburg a. Inn, 13.05.2020

Jackl
1. Bürgermeisterin